

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2006 - II

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Boden, Bodenschutz.....	3
Eisenbahnen.....	4
Energie.....	4
Förderungen.....	5
Gemeinde- und Regionalverbände	6
Gemeindenamen	6
Gemeinderecht, Stadtrecht.....	7
Grenzen, Gemeindegrenzen.....	8
Grundverkehr.....	9
Jagd und Fischerei	9
Katastrophenschutz.....	10
Krankenanstalten	10
Land- und Forstwirtschaft	11
Luftfahrt.....	13
Natur- und Landschaftsschutz	13
Ortsbild	17
Raumplanung, Raumordnung.....	17
Schifffahrt.....	22
Schulwesen.....	22
Tourismus, Fremdenverkehr.....	23
Umwelt	25
Verfassung.....	26
Vergabewesen.....	26
Verkehr, Straßen.....	28
Wasser	31
Wohnungswesen.....	32

Abfallwirtschaft

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Standortabgabegesetz 2001 aufgehoben wird; LGBl. für Oö. Nr. 123/2006
Das Landesgesetz über eine Abgabe für das Verwenden von Grundflächen für das Betreiben einer Verbrennungsanlage (Oö. Standortabgabegesetz 2001), LGBl. Nr. 52/2001, außer Kraft.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Abfallbehandlungspflichtenverordnung geändert wird (Abfallbehandlungspflichten-VO-Novelle 2006); BGBl. II Nr. 363/2006
Die Abfallbehandlungspflichten-Verordnung wird in 10 Punkten geändert.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die VerpackVO 1996 geändert wird (VerpackVO-Novelle 2006); BGBl. II Nr. 364/2006
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2006); BGBl. II Nr. 372/2006
Die Anhänge 3, 4 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 372/2006 treten mit 1. November 2006 in Kraft.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 2006, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 54/2006
Als Standort für eine Behandlungsanlage für Hausmüll wird im Einzugsbereich 5 das Grundstück Nr. 513/3, Kufstein, mit der Anlage der Thöni Industriebetriebe GmbH festgelegt.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Niederösterreich

- Aufhebung des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz; LGBl. für NÖ Nr. 64/2006 (8260-2)
- NÖ Veranstaltungsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 73/2006 (7070-0)
Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.
- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 123/2006 (8200-13)
Die NÖ Bauordnung wird in 10 Punkten geändert.
- NÖ Bestattungsgesetz 2007; LGBl. für NÖ Nr. 126/2006 (9480-0)
Das Gesetz regelt die Bestattung von Leichen und enthält Bestimmungen über Bestattungsanlagen sowie gebührenrechtliche Regelungen für gemeindeeigene Bestattungsanlagen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 96/2006
Die Oö Bauordnung wird in 82 Punkten geändert.

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 97/2006
Das Oö. Bautechnikgesetz wird in 24 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 61/2006
Die Bauordnung wird in 29 Punkten geändert. Im Kleingartengesetz werden die Bestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einwendungen (§ 8) geändert.
- Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006); LGBl. für Wien 68/2006

Verordnungen

Bund

- Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Aufzügen; BGBl. II Nr. 337/2006

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2006, Zahl: 7-AL-GVB-34/1/2006, über das Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben für Akkreditierungen, Zulassungen, Ermächtigungen, Sonderverfahren und zu erstellende Gutachten nach dem Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz; LGBl. für Ktn. Nr. 42/2006
Für die nach den Bestimmungen des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetzes durchzuführenden Akkreditierungen, Zulassungen, Ermächtigungen, Sonderverfahren und zu erstellende Gutachten sind besondere Verwaltungsabgaben nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, Zahl 7-AL-GVB-56/8/2006, mit der die geltende Fassungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996) und der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) für verbindlich erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 77/2006

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 90/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2006, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 152/2006

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessung und Betriebssicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen mit mehr als 2 m Hubhöhe anerkannt werden, sowie die Verordnung über die Anerkennung Europäischer Normen als Sicherheitsvorschriften für Aufzüge aufgehoben werden; LGBl. für Wien Nr. 55/2006

Boden, Bodenschutz

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG); LGBl. für NÖ Nr. 87/2006 (6650-6)
Das NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz wird in 157 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 18. Oktober 2006, mit dem das Salzburger Flurerfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 125/2006
Das Salzburger Flurerfassungs-Landesgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Flurverfassungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 32/2006
Parteistellung haben der Naturschutzanwalt, die für das Land Vorarlberg anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und die Standortgemeinde.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz – Protokoll „Bodenschutz“; BGBl. III Nr. 130/2006

Eisenbahnen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“ geändert werden; BGBl. I Nr. 125/2006
Stadt- und Vorortverkehr ist jener Verkehr, der den Verkehrsbedarf eines Stadtgebietes oder eines Ballungsraumes sowie den Verkehrsbedarf zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland deckt. Regionalverkehr ist jener Verkehr, der den Verkehrsbedarf einer Region deckt.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes des Teilabschnittes Schleife Selzthal im Zuge der Hochleistungsstrecke Bischofshofen – Selzthal; BGBl. II Nr. 368/2006

Kundmachungen

Bund

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Verwirklichung eines Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse; BGBl. III Nr. 177/2006

Energie

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAVG); BGBl. I Nr. 137/2006

Burgenland

- Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. EIWG 2006); LGBl. für Bgld. Nr. 59/2006
Das Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit elektrischer Energie im Burgenland. Es findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Wien

- Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006); LGBl. für Wien Nr. 63/2006
- Gesetz, mit dem das Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006 – WölfG 2006 – erlassen wird; LGBl. für Wien Nr. 66/2006

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle in den Kalenderjahren 2006 und 2007 verpflichtet ist (Ökostromverordnung 2006); BGBl. II Nr. 401/2006
Diese Verordnung hat die Festsetzung von Preisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Neuanlagen zum Gegenstand, denen nach dem 31. Dezember 2004 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen in erster Instanz erteilt worden sind und die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden.
- Änderung der Anlagen 2 und 3 zum Gaswirtschaftsgesetz; BGBl. II Nr. 497/2006

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (Oö. Gassicherheitsverordnung 2006) erlassen werden; LGBl. für Oö. Nr. 137/2006

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie – Protokoll „Energie“; BGBl. III Nr. 129/2006

Förderungen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 8. August 2006, mit dem das Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, das Kärntner Verwaltungsakademie-gesetz und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden (Kärntner Weiterbildungsförderungsgesetz); LGBl. für Ktn. Nr. 59/2006

Steiermark

- Gesetz vom 19. September 2006, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 138/2006

Gemeinde- und Regionalverbände

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 91/2006 (1600/2-48)
Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in 23 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinde Kronstorf und Hargelsberg über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 104/2006
Die Vereinbarung der Gemeinden Kronstorf und Hargelsberg zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten wird genehmigt.
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich mit der der Standesamtsverband Weyer umgebildet wird; LGBl. für Oö. Nr. 134/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden der politischen Bezirke Schärding und Ried im Innkreis über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Erhaltung des ländlichen Wegnetzes genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 143/2006

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 21. Oktober 2006, mit der der Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen-Zell am See aufgelöst wird und die Gemeinden Maishofen und Viehofen zum Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen vereinigt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 108/2006

Gemeindenamen

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten); BGBl. II Nr. 245/2006

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Vereinigung der Marktgemeinde Weyer und der Gemeinde Weyer-Land geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 114/2006
Die neue Gemeinde erhält den Namen „Weyer“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006 über die Genehmigung des Namens der in der Marktgemeinde Raaba (politischer Bezirk Graz-Umgebung) gelegenen, neu gebildeten Ortschaft „Lamberg“; LGBl. für Stmk. Nr. 125/2006

Gemeinderecht, Stadtrecht

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 11. Mai 2006, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 48/2006
In § 4 Abs. 1 (Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“) wird nach dem Ausdruck „Velden am Wörther See,“ der Ausdruck „Weißenstein,“ eingefügt.

Salzburg

- Gesetz vom 18. Oktober 2006, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 120/2006

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juni 2006, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Wimpassing an der Leitha, Pamhagen und Wallern im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 35/2006
Unter der Überschrift „Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See“ wird nach dem Wort „Pamhagen“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „ausgenommen für Bauten in Grünflächen“ angefügt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2006, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 69/2006
In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Baumkirchen (Beschluss vom 29. November 1966),“ aufgehoben.

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 7. August 2006, Zl.-2V-LG-1045/6-2006, betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt, mit der der Bebauungsplan für die Innenstadt „textlich ergänzt“ wurde, als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 55/2006

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 10. Dezember 2002; LGBl. für Oö. Nr. 129/2006
Der VfGH hat mit dem Erkenntnis vom 28. September 2006, V 27/06-7, erkannt, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Stadtgemeinde Schärding, Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2002, als gesetzwidrig aufgehoben wird, soweit er die Festlegung „Ruhender Verkehr, Parkplatz“ für die östlich der Parzelle .277 gelegene Fläche trifft.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Dezember 2006 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Neufeld an der Leitha (KG 30014 Neufeld an der Leitha) und Steinbrunn (KG 30023 Steinbrunn); LGBl. für Bgld. Nr. 67/2006
Der Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die dem Hoheitsgebiet des Landes Oberösterreich auf Grund des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 66/2002 zufallenden Gebietsteile den Gemeinden Schönegg und Leopoldschlag zugewiesen werden; LGBl. für Oö. Nr. 65/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Gemeinde Pennewang; LGBl. für Oö. Nr. 74/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Laakirchen und der Gemeinde Gschwandt; LGBl. für Oö. Nr. 88/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Ostermieting und der Gemeinde Tarsdorf; LGBl. für Oö. Nr. 91/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Stadl-Paura und der Gemeinde Rüstorf; LGBl. für Oö. Nr. 95/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die dem Hoheitsgebiet des Landes Oberösterreich auf Grund des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 65/2002 zufallenden Gebietsteile der Gemeinde Freinberg zugewiesen werden; LGBl. für Oö. Nr. 112/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. August 2006, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Niedersill und der Gemeinde Piesendorf geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 88/2006
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Oktober 2006, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Anthering und der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 105/2006

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Dobl und der Gemeinde Zwaring-Pöls, je politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 91/2006
Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 92/2006, einzusehen.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Eichfeld, Weinburg am Saßbach und Murfeld, je politischer Bezirk Radkersburg; LGBl. für Stmk. Nr. 94/2006
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Gosdorf und der Gemeinde Ratschendorf, je politischer Bezirk Radkersburg; LGBl. für Stmk. Nr. 95/2006
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. November 2006 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Seiersberg und Pirka, je politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 144/2006

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 7. Februar 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hopfgarten im Brixenthal, Söll und Westendorf; LGBl. für Tirol Nr. 57/2006
- Kundmachung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Aldrans und Sistrans; LGBl. für Tirol Nr. 104/2006

Grundverkehr

Gesetze

Niederösterreich

- NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007); LGBl. für NÖ Nr. 88/2006 (6800-0)
Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung und Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft; die Erhaltung und Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes; die Beschränkung von Rechtserwerben an Grundstücken durch ausländische Personen.

Verordnungen

Niederösterreich

- NÖ Grundverkehrsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 121/2006 (6800/1-0)
In der Verordnung wird unter anderem die Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen gemäß § 16 NÖ GVG 2007 bestimmt.

Kundmachungen, Vereinbarungen

Oberösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 108/2006
Der Abschluss der in der Anlage kundgemachten Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird, wird genehmigt.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 8. Juni 2006, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 53/2006

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001); LGBl. für NÖ Nr. 110/2006 (6550-1)

Salzburg

- Gesetz vom 31. Mai 2006, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 63/2006
Das Jagdgesetz wird in zehn Punkten geändert.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2006, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 129/2006

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee; LGBl. für VlbG. Nr. 55/2006

Katastrophenschutz

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung Hochwasserschutz – ÜV-HWS); BGBl. II Nr. 351/2006
Den Landeshauptmännern von NÖ, Oö und Wien wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz nach Maßgabe der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Richtlinien betreffend Förderungen von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der österreichischen Donau und diesbezüglicher Weisungen übertragen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. September 2006 über die Höhe des Beitrages des Landes für die überörtlichen Belange der Berg-, Wasser- und Höhlenrettung im Jahr 2007; LGBl. für Slbg. Nr. 101/2006
Der Beitrag des Landes für die überörtlichen Belange der Berg-, Wasser- und Höhlenrettung (§ 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes) wird für das Jahr 2007 mit 0,80 Euro je Einwohner des Landes festgelegt.

Niederösterreich

- NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung – Änderung; LGBl. für NÖ Nr. 67 (4400/4–1)

Krankenanstalten

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 122/2006
Das Oö. Krankenanstaltengesetz wird in 42 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 27. September 2006, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 112/2006

Steiermark

- Gesetz vom 17. Oktober 2006, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geändert wird (KALG-Novelle 2006); LGBl. für Stmk. Nr. 145/2006

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz wird in 54 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 75/2006

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft erlassen wird und das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Archivgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz und das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 59/2006

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2004 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 115/2006
Die Anlagen zu der Verordnung bezüglich der Landeskrankenhäuser Freistadt und Rohrbach werden geändert.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 2006, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 53/2006
Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden durch die neuen Anlagen 2 und 3 ersetzt.

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass eine bestimmte Wortfolge des § 5 Abs. 2 erster Satz des Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, verfassungswidrig war; LGBl. für Oö. Nr. 126/2006

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD VII); BGBl. I Nr. 126/2006
Der Bund beteiligt sich am Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung mit einem zusätzlichen Beitrag in Höhe von 8 796 600 EUR.

Burgenland

- Gesetz vom 28. September 2006, mit dem das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 57/2006
Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz wird in 15 Punkten geändert.
- Gesetz vom 28. September 2006, mit dem das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 58/2006

Kärnten

- Gesetz vom 6. Juli 2006, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 60/2006
Die Kärntner Landarbeitsordnung wird in 24 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft – Änderung; LGBl. für NÖ Nr. 61/2006 (6170–2)
- Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978; LGBl. für NÖ Nr. 85/2006 (6130-2)
Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz wird in 49 Punkten geändert.
- Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 86/2006 (6610-2)
Das NÖ Wald- und Weideservituten-Landesgesetz wird in 16 Punkten geändert.
- Änderung der NÖ Landarbeiterordnung 1973; LGBl. für NÖ Nr. 90/2006 (9020-24)

Steiermark

- Gesetz vom 24. Mai 2006, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz – StGTVG) und das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 97/2006
- Gesetz vom 19. September 2006, mit dem das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 und das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983 geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 139/2006

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2006
- Gesetz über eine Änderung des Servituten-Ablösungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 33/2006
Parteistellung haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften, der Naturschutzanwalt, die für das Land Vorarlberg anerkannten Umweltorganisationen und die Standortgemeinde.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Traisental (DAC-Verordnung „Traisental“); BGBl. II Nr. 447/2006

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 24. Oktober 2006, Zl. 10L-ALFO-4/....-2006, mit der die Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 72/2006
Die Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie wird in 21 Punkten geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 54/2006

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft – Protokoll „Berglandwirtschaft“; BGBl. III Nr. 128/2006

Luftfahrt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz, das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden; BGBl. I Nr. 149/2006
Für Vorhaben, die Flughäfen (§ 64) betreffen und die einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, bedürfen, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des UVP-G 2000 die Regelungen dieses Gesetzes.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz zum NÖ Biosphärenpark Wienerwald; LGBl. für NÖ Nr. 60/2006 (5760-0)
Der Biosphärenpark Wienerwald umfasst die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald gemäß § 2 Abs. 18 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-4.
- Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 108/2006 (5510-3)
Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

Wien

- Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks – Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz); LGBl. für Wien Nr. 47/2006
Der Biosphärenpark Wienerwald umfasst Teile des 13., 14., 16., 17., 18., 19. und 23. Wiener Gemeindebezirkes. Der genaue Grenzverlauf des Biosphärenparks Wienerwald ist durch eine Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung ist der Biosphärenpark Wienerwald in Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen einzuteilen, wobei auch weitere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der jeweiligen Zone festgelegt werden können.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit der ein Trockenrasengebiet in der Gemeinde Stotzing zum „Geschützten Lebensraum Stotzinger Heide“ erklärt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 52/2006
In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck des § 2 widerspricht, verboten. Insbesondere ist es verboten den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll und sonstige Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern; Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten; Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit der Bereiche des Bezirkes Mattersburg zum „Landschaftsschutzgebiet Rosalia – Kogelberg“ und zum „Nationalpark Rosalia – Kogelberg“ erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 54/2006
Eingriffe, die dem Schutzgegenstand (§ 2) oder dem Schutzzweck (§ 3) entgegen stehen oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, die Ruhe in der freien Natur durch ungebührlichen Lärm, wie die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Motocross-Maschinen zu stören; die Umwandlung von Wiesen und Streuobstwiesen in intensive landwirtschaftliche Nutzflächen; die Bestandsumwandlung in Wäldern durch die Verwendung nicht standortgerechter und nicht einheimischer Baumarten.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 118/2006 (5500/13-26)
Das Naturschutzgebiet „Pielach-Ofenloch-Neubacher Au“ umfasst die in der Anlage ausgewiesenen Gebiete.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Werbeeinrichtungen für Messen mit überörtlicher Bedeutung; LGBl. für Oö. Nr. 64/2006
Werbeeinrichtungen für die Welser Messe, die Rieder Messe und die Messe Mühlviertel dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung auch im Grünland außerhalb geschlossener Ortschaften errichtet, geändert und betrieben werden.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der die Irsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 94/2006
Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in der Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 94/2006 durch einen Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 41/2002 wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Moosalm“ in der Gemeinde St. Wolfgang als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 118/2006
In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes und der einzelnen Zonen durch einen Plan im Maßstab 1:6.500 dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Gebiete in den Gemeinden Schörfling am Attersee, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Seewalchen am Attersee, Attersee, Nußdorf am Attersee, Berg im Attergau, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz und Innerschwand als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet werden; LGBl. für Oö. Nr. 131/2006
Die Grenzen des „Europaschutzgebiets Mond- und Attersee“ sind in den Teilplänen (Anlage 1 bis 4) im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2006, mit der Teile der Gemeinde Strobl zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Zinkenbacht-Karlgraben – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 54/2006
Die Verordnung dient der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume (alpine Fließgewässer mit krautiger Ufervegetation, Buschvegetation, alpine Kalkrasen, Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen Stufe, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn, Schlucht- und Hangmischwälder) und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Tier- und Pflanzenarten (Alpenbockkäfer, Grünes Gabelzahnmoos).
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2006, mit der die Zeller-See-Landschaftsschutzverordnung geändert wird, LGBl. für Slbg. Nr. 55/2006
Die Lagepläne werden ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Juli 2006, mit der die Siezenheimer-Au-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 69/2006
Im § 1 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Es erstreckt sich von der nördlichen bis zur südlichen Schlossmauer und von der Saalach im Westen bis zum Eisenbahngleise vor dem Schloss Kleßheim im Osten.“
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Dürrnbachhorn); LGBl. für Slbg. Nr. 91/2006
Im Schutzgebiet sind – unter anderem – folgende Maßnahmen verboten: Die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten; die Bejagung der Birkhuhnpopulation; das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Per-

sonen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen; die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen; jede vermeidbare Lärmerregung; die Durchführung von Kahlschlägen.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Gernfilzen-Bannwald); LGBl. für Slbg. Nr. 92/2006
Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab von 1:5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Unken während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Lofer zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Joching); LGBl. für Slbg. Nr. 93/2006
Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs. 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht widersprechen.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Weißbach bei Lofer zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Kematen); LGBl. für Slbg. Nr. 94/2006
Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Wild-Europaschutzgebiet Kematen“ und das Salzburger Landeswappen tragen.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Klemmerich); LGBl. für Slbg. Nr. 95/2006
Als Maßnahmen, die einer Bewilligung zugänglich sind, werden festgelegt: wissenschaftliche Erhebungen und geführte Wanderungen, die mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen werden; die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Ausübung der Jagd erforderlich sind; die im öffentlichen Interesse gelegene Fassung oder Ableitung von Quellwasser zur Trinkwasserversorgung.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. August 2006, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Martinsbichl); LGBl. für Slbg. Nr. 96/2006
Diese Verordnung dient folgenden Zielen: Erhaltung der im Schutzgebiet wild lebenden und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Federwildarten Auerhuhn, Sperlingskauz und Uhu; Wahrung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes durch die Erhaltung lichter Altholzbestände als Balz-, Brut- und Aufzuchtspplätze sowie der Überwinterungspplätze des Auerhuhns; der bestehenden Habitate des Sperlingskauzes und des Uhus.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der Teile der Gemeinde Dorfgastein zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Entrische Kirche - Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 128/2006
Diese Verordnung dient folgenden Zielen: Der unversehrten Erhaltung der Höhlen einschließlich der Höhleninhalte und der Umgebungsbereiche der Höhleneingänge; der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von in den Anhängen II der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes „Gamperlacke“ (AT 2221000) zum Europaschutzgebiet Nr. 21; LGBl. für Stmk. Nr. 84/2006
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41/2006; LGBl. für Stmk. Nr. 85/2006

- Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:99.000 (Anlage B) und eines Detailplanes.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des „Ennsaltarme bei Niederstuttern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 7; LGBl. für Stmk. Nr. 86/2006
Im Bereich der Ennsaltarme bei Niederstuttern wird ein in den Gemeinden Pürgg-Trautenfels und Irnding gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt.
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006, mit der das Almenland in den politischen Bezirke Bruck an der Mur, Graz-Umgebung und Weiz das Prädikat „Naturpark“ erhält; LGBl. für Stmk. Nr. 98/2006
Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage).
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006 über die Erklärung von Gebieten des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 41; LGBl. für Stmk. Nr. 99/2006
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:15.000 (Anlage A).
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 2006 über die Erklärung des Gebietes „Grüner See“ in der Gemeinde Tragöß zum Naturschutzgebiet Nr. XIX; LGBl. für Stmk. Nr. 130/2006
Im Naturschutzgebiet dürfen keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden. Verboten ist insbesondere die Verschlechterung der Wassergüte sowie die Veränderung des Wasserhaushaltes.
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ (AT 2210000) zum Europaschutzgebiet Nr. 17; LGBl. für Stmk. Nr. 132/2006
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A).
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. November 2006 über die Erklärung des Gebietes „Teile des steirischen Nockgebietes“ (AT 2219000) zum Europaschutzgebiet Nr. 32; LGBl. für Stmk. Nr. 140/2006
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:35.000 (Anlage B) und eines Detailplanes.
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. November 2006 über die Erklärung des Gebietes „Feistritzklamm/Herberstein“ (AT2218000) zum Europaschutzgebiet Nr. 1; LGBl. für Stmk. Nr. 158/2006
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A) und im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung.
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. November 2006 über die Erklärung des Gebietes „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“ (AT 22290000) zum Europaschutzgebiet Nr. 2; LGBl. für Stmk. Nr. 159/2006
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:120.000 (Anlage B) und eines Detailplanes.
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. November 2006, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ (AT 2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 160/2006
In § 1 entfällt die Gemeinde „St. Ruprecht ob Murau“.
 - Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ (AT 2213000) zum Europaschutzgebiet Nr. 15 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 161/2006

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 162/2006

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2006 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebiete Ötztaler Alpen und Stubai Alpen im Gemeindegebiet von Sölden zum Naturpark (Naturpark Ötztal); LGBl. für Tirol Nr. 85/2006
Die in der Anlage dargestellten Teile des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, LGBl. Nr. 46/2006, und des Ruhegebietes Stubai Alpen, LGBl. Nr. 45/2006, im Gemeindegebiet von Sölden werden zum Naturpark erklärt (Naturpark Ötztal).
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2006 über die Erklärung des Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm zum Naturpark (Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen); LGBl. für Tirol Nr. 88/2006
Das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm, LGBl. Nr. 47/2006, wird zum Naturpark erklärt (Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen).

Kundmachungen

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald; LGBl. für Wien Nr. 53/2006
In Niederösterreich umfasst der Biosphärenpark Wienerwald im Sinne dieser Vereinbarung die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald gemäß § 2 Abs. 18 der NÖ Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-4. In Wien umfasst der Biosphärenpark Wienerwald im Sinne dieser Vereinbarung Teile der Wiener Gemeindebezirke 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 23.

Ortsbild

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Teufenbach; LGBl. für Stmk. Nr. 92/2006
Das Schutzgebiet Teufenbach wird, wie in der Anlage dargestellt, geändert.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2006 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Trofaiach; LGBl. für Stmk. Nr. 124/2006
Das nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 mit Verordnung vom 18. Juni 1979 festgelegte Schutzgebiet Trofaiach wird, wie in der Anlage dargestellt, geändert.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 6. Juli 2006, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 47/2006
Das Bgld. Raumplanungsgesetz wird in 22 Punkten überarbeitet. Unter anderem werden die Regelungen für Ballungsräume, für Umweltprüfung und Umwelterheblichkeitsprüfung, für Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Einkaufszentren sowie für Grünflächen geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 10. Juli 2006, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 62/2006
§ 6 Abs. 4 (Förderungsvoraussetzungen) entfällt.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 69/2006
In der Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Pregarten mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 15.493 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 70/2006
In dieser Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung des Grundstücks Nr. 667/5, KG. Wagrain in der Stadtgemeinde Vöcklabruck, mit einer Grundstücksfläche von 9.925 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 81/2006
In der Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 41/1, 41/7 und 52/2 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 52/1, 51/2, 54/2 und 55, alle KG. Puchberg in der Statutarstadt Wels, mit einer Grundstücksfläche von 40.490 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 87/2006
In der Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 362/3 und 371/5, alle KG. Ort-Gmunden in der Stadtgemeinde Gmunden, mit einer Grundstücksfläche von 9.326 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Verordnung der Oö. Landesregierung über Flächenwidmungspläne, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne); LGBl. für Oö. Nr. 110/2006
Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, Europaschutzgebiete (§ 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001) erheblich zu beeinträchtigen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung über Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme); LGBl. für Oö. Nr. 111/2006
Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994 sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, Europaschutzgebiete (§ 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001) erheblich zu beeinträchtigen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 119/2006
In der Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 359, 361/1, 361/3, 362 und 363, alle KG. Eferding in der Stadtgemeinde Eferding, mit einer Grundstücksfläche von 21.630 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet von Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 127/2006
In der Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 1410/46, 1410/53, 1410/59 und 1364/3, alle KG. Leonding in der gleichnamigen Stadtgemeinde, mit einer Grundstücksfläche von 92.798 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 128/2006

In der Verordnung wird festgestellt, dass die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Scharding, mit einer Grundstücksfläche von 14.358 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Bahnstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 74/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 210/1 und 211/1 jeweils KG 56524 Itzling für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit e ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.050 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Altenmarkt in Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau – Projekt nördlich der B 163); LGBl. für Slbg. Nr. 78/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstückes .106 und von Teilflächen des Grundstückes Nr. 428/1, beide KG 55301 Altenmarkt, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.700 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Bischofshofen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Bischofshofen – Projekt im Bereich westlich der Gasteinerstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 79/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke Nr. 44/1, 44/18 und 44/19, alle KG 55501 Bischofshofen, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² und der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit c ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.700 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bürmoos für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bürmoos – Projekt an der L 115 Bürmooser Landesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 80/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstückes Nr. 67/7 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 67/1 jeweils KG Bürmoos für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 700 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Elsbethen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Elsbethen – Projekt an der L 105 Halleiner Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 81/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstückes Nr. 116/5 KG Elsbethen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² und die Verwendung des Grundstückes Nr. 116/1 KG Elsbethen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit c bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Kreuzung B 159 Salzachtal Straße/Rifer Hauptstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 82/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstückes Nr. 246/4 sowie von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 246/1 und 248/3, alle 56223 KG Taxach, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Hof bei Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Hof bei Salzburg – Projekt an der Kreuzung B 158 Wolfgangsee Straße/L 117 Enzersberg Landesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 83/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstückes Nr. 421/25 KG 56607 Hof bei Salzburg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 900 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. August 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Saalfelden – Projekt im Bereich der Kreuzung B 311 Pinzgauer Straße/Thorerstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 84/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke Nr. 61/2 (Teilfläche), 61/7 und .172 jeweils KG Bergham sowie der Grundstücke Nr. 264/48 (Teilfläche) und 266/33 jeweils KG Saalfelden für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 760 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. September 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Zell am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Zell am See – Projekt an der Kreuzung B 311 Pinzgauer Straße / Kitzsteinhornstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 100/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke Nr. 248/1, 248/5 und 248/6, jeweils KG Zell am See, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit e ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 6.000 m² einschließlich bereits bestehender Verkaufsflächen zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Oktober 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Marktgemeinde St. Michael im Lungau – Projekt an der B 96 Murtal Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 104/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstückes Nr. 447/6 sowie von Teilflächen der Grundstücke Nr. 440/13, 447/1, 448/1 und 449, alle KG 58024 St Michael, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 620 m² und für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit c ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.300 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Oktober 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Alpenstraße; LGBl. für Slbg. Nr. 107/2006
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke Nr. 811/16 und 814/1 sowie von Teilflächen der Grundstücke Nr. 942/1 und 1065/1, alle KG 56532 Morzg, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit e ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 14.200 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 105/2006
Der Austausch der Anlage durch die Novelle LGBl. Nr. 105/2006 tritt mit 5. September 2006 in Kraft.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 106/2006

Der Änderung der Anlage durch die Novelle LGBl. Nr. 106/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. September 2006, in Kraft.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregionen (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 107/2006
Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotop bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 2006, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Landeck festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 52/2006
Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 71/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke in der KG Aldrans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 80/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundflächen in der KG Liesfeld von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 81/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Gst. 1, KG Mariastein, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 10. Oktober 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 82/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 952, KG Aschau im Zillertal, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 83/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten der Grundstücke in der KG Forchach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales im Bereich der Stadt Feldkirch; LGBl. für Vbg. Nr. 34/2006
Die in den Lageplänen A), B), C), D), E), F), G) und H) des Amtes der Landesregierung, alle vom 7.6.2006, Zl. VIIa-420.20.02, in roter Farbe gekennzeichneten Grundflächen werden in den Geltungsbereich einbezogen.

- Verordnung der Landesregierung über die Anpassung von Landesraumplänen für Einkaufszentren; LGBl. für VlbG. Nr. 50/2006
Durch die Verordnung wird in mehreren Gemeinden die Widmung von besonderen Flächen für Einkaufszentren für zulässig erklärt.

Schifffahrt

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Juni 2006, Zl. 8 Sch-50/26/2006, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird; LGBl. für Ktn. Nr. 47/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Juli 2006, Zl. 8 Sch-55/13/2006, mit der auf der Drau der nördliche Bereich der Völkermarkter Bucht für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird LGBl. für Ktn. Nr. 52/2006

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 5. Juli 2006, mit der die Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Seen des Landes Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 59/2006
Vom Verbot des § 1 lit a sind bestimmte Fahrzeuge auf dem Wallersee und auf dem Niedertrumer See (Mattsee) ausgenommen.

Schulwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 19. Oktober 2006, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 65/2006
Das Burgenländische Pflichtschulgesetz wird in 29 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Musikschulengesetzes 2000; LGBl. für NÖ Nr. 78/2006 (5200-2)
- Änderung des NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 82/2006 (5025-8)

Oberösterreich

- Landesgesetz mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 80/2006
Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz wird in zehn Punkten geändert.
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 92/2006

Tirol

- Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 65/2006
Das Tiroler Schulorganisationsgesetz wird in 52 Punkten geändert.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 57/2006 (5000/20-23)
- Verordnung über die Schulsprengel der Berufsbildenden Pflichtschulen in NÖ; LGBl. für NÖ Nr. 68/2006 (5000/60-0)
- Änderung des NÖ Musikschulplans; LGBl. für NÖ Nr. 79/2006 (5200/2-7)

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Juli 2006, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Tamsweg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 68/2006
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Juli 2006, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Tamsweg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2006
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Juli 2006, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk St. Johann im Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 73/2006

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für Vlb. Nr. 45/2006
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen (Volksschulsprengelverordnung); LGBl. für Vlb. Nr. 49/2006

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 18. Oktober 2006, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 126/2006
Das Salzburger Tourismusgesetz wird in 24 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2006 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben; LGBl. für Bgld. Nr. 51/2006
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 2006, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Errichtung des Regionalverbandes Region Rosalia geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 56/2006
Die Aufzählung der Gemeinden des Regionalverbandes Region Rosalia, LGBl. Nr. 30/1995, lautet folgendermaßen: Mattersburg, Forchtenstein, Wiesen, Marz, Neudörfl, Bad Sauerbrunn, Pöttelsdorf, Schattendorf und Sigleß.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBl. für NÖ Nr. 94/2006 (7400/1-12)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 102/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 106/2006
Im § 1 Z. 13 wird die Bezeichnung „Tourismusverband Steyrtal“ durch die Bezeichnung „Tourismusverband Nationalpark Region Steyrtal“ ersetzt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbände und der Ortsklassenverordnung; LGBl. für Slbg. Nr. 130/2006

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2007); LGBl. für Tirol Nr. 56/2006
- Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ötztal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 84/2006
Für das Gebiet der Gemeinden Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens, Sölden und Umhausen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Ötztal Tourismus“ und hat seinen Sitz in Sölden.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 105/2006
Der Tourismusverband trägt den Namen „Tannheimer Tal“ und hat seinen Sitz in Tannheim.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 106/2006
Der Tourismusverband trägt den Namen „Ferienregion Reutte“ und hat seinen Sitz in Reutte.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Oberland; LGBl. für Tirol Nr. 107/2006
Der Tourismusverband trägt den Namen „Tiroler Oberland“ und hat seinen Sitz in Ried im Oberinntal.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus – Protokoll „Tourismus“; BGBl. III Nr. 127/2006
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über den Touristenverkehr im Grenzgebiet (INTERREG/PHARE-CBC-GRENZPANORAMAWEG); BGBl. III Nr. 172/2006
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über den Grenzübertritt auf grenzüberschreitenden touristischen Wegen an der gemeinsamen Staatsgrenze; BGBl. III Nr. 184/2006

Umwelt

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 4. Juli 2006, mit dem das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 113/2006
Das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz wird in 24 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2005 / Wr. UIG-Novelle 2005); LGBl. für Wien Nr. 48/2006
Ziel dieses Gesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese von anderen Stellen bereitgehaltenen Umweltinformationen sowie die Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; BGBl. II Nr. 262/2006
Die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden, werden nach Bundesländern aufgelistet.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; BGBl. II Nr. 340/2006
In § 1 Z 3 lit. c wird nach dem Ausdruck „Pfaffstätten,“ der Ausdruck „Pottendorf,“ eingefügt.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz – Luft geändert wird; BGBl. II Nr. 500/2006

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, Zahl 7-AL-GVV-321/8/2006, über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärm (Kärntner Umgebungslärmverordnung – K-ULV); LGBl. für Ktn. Nr. 76/2006
Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Lärmindizes, die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, die Schwellenwerte, die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen die Festlegung der Ballungsräume und die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Geodaten, Aktionspläne und Berichte.

Niederösterreich

- NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀); LGBl. für NÖ Nr. 97/2006 (8103/1-0)
Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen (Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z. 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 18 kW dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006, mit der Vorschriften für den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen sowie Anforderungen an Brennstoffe erlassen werden (Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung); LGBl. für Stmk. Nr. 108/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2006, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 114/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. November 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenkatalog); LGBl. für Stmk. Nr. 131/2006
In allen Sanierungsgebieten dürfen ab der in § 12 festgelegten Übergangsfrist Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelreinigungssystemen ausgestattet sind.

Verfassung

Gesetze

Burgenland

- Landesverfassungsgesetz vom 8. Juni 2006 mit dem das Burgenländische Landesverfassungsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 44/2006
Art. 37b „Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge“ wird eingefügt: Von den Anteilsrechten an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) müssen mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland oder von Unternehmungen stehen, an denen das Land Burgenland mehrheitlich beteiligt ist.

Kärnten

- Landesverfassungsgesetz vom 22. Mai 2006, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 41/2006
Geändert wird Art. 41: Von den Anteilsrechten an der KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH müssen mindestens 51 Prozent des Stammkapitals im Eigentum des Landes Kärnten stehen.
- Gesetz vom 11. Mai 2006, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und ein Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur ASFINAG-Autobahn-Service-GmbH-Süd erlassen werden; LGBl. für Ktn. Nr. 45/2006

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 85/2006
Im Art. 9 wird angefügt: „– die nachhaltige Sicherung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage, der Schutz strategisch wichtiger Wasserressourcen zur Vorsorge für kommende Generationen und die Sicherung der Versorgung insbesondere der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen;“.

Vergabewesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 14. Dezember 2006 über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz – Bgld. VergRSG); LGBl. für Bgld. Nr. 66/2006

Dieses Landesgesetz regelt den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Artikel 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Kärnten

- Gesetz vom 12. Oktober 2006, mit dem das Kärntner Vergaberechtschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 74/2006
Unter anderem wird der 3. Abschnitt „Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren“ neu gefasst.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 122/2006 (7200-1)

Oberösterreich

- Landesgesetz über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 – Oö. VergRSG 2006); LGBl. für Oö. Nr. 130/2006
Dieses Landesgesetz regelt den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Artikel 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Steiermark

- Gesetz vom 17. Oktober 2006 über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz – StVergRG); LGBl. für Stmk. Nr. 154/2006

Tirol

- Gesetz vom 5. Juli 2006 über die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006); LGBl. für Tirol Nr. 70/2006

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 53/2006

Wien

- Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 (WVRG 2007); LGBl. für Wien Nr. 65/2006

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2006 über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen von Auftragsvergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 (Bgl. Vergabepublikationsverordnung 2006); LGBl. Für Bgl. Nr. 50/2006

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 21. November 2006 über die Festlegung des Publikationsmediums für die Bekanntmachungen von Auftragsvergaben sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenates als Nachprüfungsbehörde (Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 92/2006

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge in § 177 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002 sowie eine Wortfolge in der letzten Zeile des Anhanges X des Bundesvergabegesetzes 2002 verfassungswidrig waren; BGBl. I Nr. 157/2006

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. November 2006 über die Aufhebung von Bestimmungen des Steiermärkischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes; LGBl. für Stmk. Nr. 136/2006

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Wortfolge der Verwaltungsabgabenverordnung für Vergabenaachprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Vlb. Nr. 5472006

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Aufhebung der Wortfolge „1 und“ sowie der Wortfolge „sowie für Anträge gemäß § 23 Abs. 1“ in § 30 Abs. 1 und der Wortfolge „Baufträge ... 2.500 €“ im Anhang des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 79/2006

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) geändert wird; BGBl. I Nr. 152/2006
Die Straßenverkehrsordnung wird in vier Punkten geändert.

Burgenland

- Gesetz vom 18. Mai 2006, mit dem das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz geändert wird (Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz-Novelle 2006); LGBl. für Bgld. Nr. 46/2006
Die Bestimmungen hinsichtlich Geltungsbereich, Höhe der Kurzparkzonengebühr, Befreiung von der Abgabe sowie Verweisung auf die Straßenverkehrsordnung 1960 werden geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 80/2006

Salzburg

- Gesetz vom 18. Oktober 2006, mit dem die L 236 Maishofener Landesstraße aufgelassen und mehrere Straßen als Landesstraßen übernommen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 127/2006

Steiermark

- Gesetz vom 17. Oktober 2006, mit dem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz und das Geländefahrzeugegesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 148/2006
Unter anderem werden die „besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen“ geändert.

Tirol

- Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 101/2006
Insbesondere werden die Bestimmungen hinsichtlich „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006); BGBl. II Nr. 287/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Gaweinstal, Wilfersdorf, Mistelbach, Hauskirchen, Großkrut, Herrnbaumgarten und Poysdorf; BGBl. II Nr. 292/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (52. Novelle zur KDV 1967); BGBl. II Nr. 334/2006
Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung wird in 61 Punkten geändert.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Poysdorf und Drasenhofen; BGBl. II Nr. 341/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinde Linz; BGBl. II Nr. 367/2006

Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 22. August 2006 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 21. 06. 2006, Zahl 6-664-J-8-HPV-Ä1/2006, mit der ein Halte- und Parkverbot auf der Josef Hölzl Allee verfügt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 45/2006

Niederösterreich

- Verordnung über das Landesstraßenplanungsgebiet B17 Umfahrung Sollenau-Theresienfeld; LGBl. für NÖ Nr. 100/2006 (8501/1-0)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 67/2006
Änderungen ergeben sich für die Landesstraße B 141, Rieder Straße, im Gebiet der Gemeinde Mehrnbach.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 68/2006
Änderungen ergeben sich für die Subener Straße (Landesstraße Nr. 1145 laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs) im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding.
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die teilweise Aufhebung einer Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufs einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 71/2006
Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. März 1976, BGBl. Nr. 134, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufs der Landesstraße B 133, Theninger Straße, im Teilbereich von der Querung mit der Paschinger Straße (Landesstraße Nr. 1227), in Breitbrunn, wird aufgehoben.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraßen; LGBl. für Oö. Nr. 82/2006
Änderungen ergeben sich für die Reichholz Straße (Landesstraße Nr. 1286) im Gebiet der Gemeinde Weyregg am Attersee.

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 109/2006
Änderungen ergeben sich für den neu zu errichtenden Kreisverkehr an der Großendorfer Straße (Landesstraße Nr. 1244).
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 98/2006
Für das Sanierungsgebiet wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 100 km/h festgesetzt und ist durch Aufstellung von entsprechenden Vorschriftszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung sowie Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 120/2006
Änderungen ergeben sich für die Landesstraße B 127, Rohrbacher Straße, im Gebiet der Gemeinde Schlögl und der Marktgemeinde Aigen im Mühlkreis.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 144/2006
Änderungen ergeben sich für die Landesstraße B 134, Wallerner Straße, im Gebiet der Gemeinde Scharfen und der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach.
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Festlegung der Eignung von Straßen für die Befahrung durch eine Kraftfahrlinie; LGBl. für Oö. Nr. 145/2006
Die in der Verordnung angeführten Landesstraßen eignen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen ihres Bauzustands für die Befahrung durch eine Kraftfahrlinie mit Omnibussen mit einer Länge von bis zu 15 Meter und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 25 Tonnen.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Oktober 2006, mit der die IG-L – Maßnahmenkatalog VO-Verkehr aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 121/2006

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn im Gemeindegebiet von Karrösten, Imst, Mils bei Imst, Schönweis und Zams eine Geschwindigkeitsbeschränkung vom 100 km/h festgesetzt wird; LGBl. für Tirol Nr. 55/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn zwischen Zirl West und der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird; LGBl. für Tirol Nr. 86/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. November 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn ein Fahrverbot für schadstoffreiche Schwerfahrzeuge erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 90/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. November 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn ein Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 91/2006

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 18 Bodensee Schnellstraße und der A 14 Rheintal Autobahn – Anschlussstelle Wolfurt/Lauterach im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterauch, Dornbirn, Lustenau, Fußach und Höchst, BGBl. II Nr. 96/1997, durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. II Nr. 278/2006
- Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend das Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Kärnten betreffend die Übernahme eines Teiles der Landesstraße B 317 als Bundesstraße S 37 Klagenfurter Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Klagenfurt, Maria Saal, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan und Fraunstein; BGBl. II Nr. 504/2006

Wasser

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetznovelle 2006); BGBl. I Nr. 123/2006
Das Wasserrechtsgesetz wird in 17 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlage (3. AEV für kommunales Abwasser); BGBl. II Nr. 249/2006
Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus einer Abwasserreinigungsanlage für ein Einzelobjekt in Extremlage in ein Fließgewässer sind die in Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 254/2006
Die Trinkwasserverordnung wird in 14 Punkten geändert.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich (Wasserkreislaufferhebungsverordnung – WKEV); BGBl. II Nr. 478/2006
Ziel dieser Verordnung ist die fachliche Konkretisierung der Grundsätze eines hydrographischen Messnetzes zur mengenmäßigen Bestimmung der Komponenten des Wasserkreislaufes in Österreich gemäß § 59c Abs. 2 und 3 WRG 1959.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV); BGBl. II Nr. 479/2006
Ziel dieser Verordnung ist die fachliche Konkretisierung der Grundsätze der Überwachung für die Erhebung des Zustandes der Gewässer gemäß §§ 59c bis 59f WRG 1959.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Brunnenanlagen der Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs in den Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen (Grundwasserschongebietsverordnung Oberes Gallneukirchner Becken); LGBl. für Oö. Nr. 103/2006
In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Schongebiets sowie die Abgrenzung zwischen dem gemäß § 34 Abs. 2 (Kernzone) und dem gemäß § 35 WRG 1959 (Randzone) ausgewiesenen Gebiet durch einen Übersichtsplan im Maßstab 1:35.000 dargestellt. In der Anlage 2 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets durch Katasterpläne im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 18. Juli 2006, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspende des Wasserverbandes Salzburger Becken im Einzugsgebiet des Tauglbaches und seines Mündungsbereiches erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Taugl; LGBl. für Slbg. Nr. 71/2006
Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen verboten: die Errichtung von Bitumenmischanlagen; die Errichtung oder wesentliche Änderung von Deponien, Anlagen zur chemischen oder thermischen Behandlung von Abfällen, die Lagerung oder Verwendung von Pestiziden Mikroorganismen sowie die Errichtung von dem Motorsport dienenden Anlagen.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. September 2006, mit der der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld als voraussichtliches Maßnahmenggebiet ausgewiesen wird und Aufzeichnungspflichten angeordnet werden; LGBl. für Stmk. Nr. 117/2006
Die Abgrenzung des voraussichtlichen Maßnahmenggebietes Grundwasserkörper Leibnitzerfeld erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:50.000 (Anlage A) und eines Verzeichnisses über alle vom Maßnahmenggebiet umfassten Grundstücke (Anlage B).
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Oktober 2006, mit der für den Grundwasserkörper Unteres Murtal Aufzeichnungspflichten angeordnet werden; LGBl. für Stmk. Nr. 120/2006
Im Grundwasserkörper „Unteres Murtal“, welcher mit Verordnung LGBl. Nr. 74/2006 als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wurde, ist jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen stickstoffhaltige Stoffe in den Grundwasserkörper gelangen können, verpflichtet, Aufzeichnungen über den Anfall, den Verbleib und die Ausbringung dieser Stoffe zu führen.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Oktober 2006, mit der Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung erlassen werden; LGBl. für Stmk. Nr. 134/2006
Für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der kommunalen Abwasserentsorgung werden die im Anhang angeschlossenen Richtlinien erlassen.

Wohnungswesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Mietrechtsgesetz, das Landpachtgesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (Wohnrechtsnovelle 2006 – WRN 2006); BGBl. I Nr. 124/2006

Steiermark

- Gesetz vom 4. Juli 2006, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 109/2006
Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz wird in 16 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 67/2006
Das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz wird in 61 Punkten geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2006); LGBl. für Oö. Nr. 66/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Juli 2006 über die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 12a Abs. 2 des Salzburger Sozialhilfegesetzes für das Jahr 2006; LGBl. für Slbg. Nr. 61/2006

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006, mit der die Gewährung von Wohnbeihilfe geregelt (Wohnbeihilfenverordnung) und die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 122/2006

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird, LGBl. für Tirol Nr. 102/2006